

Datenschutz-Newsletter III / 2021

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Neue Standardvertragsklauseln – Neue Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses

Als Reaktion auf das Schrems-II-Urteil vom 16. Juli 2020 (vgl. unser Datenschutz-Newsletter III / 2020) hat die EU-Kommission neue Standardvertragsklauseln veröffentlicht. Gemäß den Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) befreien auch die neuen Standarddatenschutzklauseln (SCC) den Datenexporteur nicht von der Pflicht, selbst zu prüfen, ob beim Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet wird.

Folgende sechs Schritte sind zu prüfen und dokumentieren:

1. Identifizierung aller Drittlandtransfers
2. Identifizierung der jeweiligen Rechtsgrundlage
3. Untersuchung, ob Gesetze oder behördliche Praktiken in dem Drittland zu einer Offenbarung von personenbezogenen Daten führen können
4. Gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen ergreifen (zum Beispiel starke Verschlüsselung, Pseudonymisierung)
5. Gegebenenfalls ergänzende Verfahrensschritte durchführen (zum Beispiel Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde)

6. Neubewertung in geeigneten Abständen

Auskunftsanspruch gegenüber privatem Vermieter

Das Amtsgericht Wiesbaden urteilte am 26. April 2021, Az.: 93 C 2338720, dass die Vermieterin gegenüber dem Mieter verpflichtet sei, eine vollständige Datenauskunft gemäß Art. 15 DSGVO zu erteilen.

Im zu entscheidenden Fall vermietete die Beklagte als private Vermieterin an den Kläger eine Wohnung. Sie heftete die Mietverträge ab. Mit der Erstellung der Betriebskostenabrechnung war die Firma Techem Energy Services GmbH beauftragt worden. Der Ehemann der Beklagten kommunizierte in Mietangelegenheiten per WhatsApp mit dem Kläger.

Das Gericht gab dem umfassenden Auskunftsbegehren gemäß Art. 15 DSGVO aufgrund der Speicherung des Namens und der Telefonnummer in einem Mobiltelefon, der Übermittlung an die Firma Techem, der Verwendung durch diese (aufgrund des Auftragsverarbeitungsverhältnisses sei die Vermieterin auch insofern Verantwortliche) und aufgrund der Sammlung der Mietverträge statt. Der Ausnahmetatbestand der Datenverarbeitung durch eine natürliche Person zur Ausübung ausschließlich

persönlicher oder familiärer Tätigkeiten sei nicht gegeben.

Fazit: Auskunftsansprüche werden immer mehr genutzt, um in anderen Prozessen (zum Beispiel Räumungs- oder Kündigungsschutzklage) zusätzliche Hürden aufzubauen. Diese sollten von den Verantwortlichen daher ernstgenommen, geprüft und vollständig bearbeitet werden. Andernfalls drohen Nachteile.

Angemessenheitsbeschluss – Das Vereinigte Königreich ist sicheres Drittland

Indem die Briten seit dem 01. Januar 2021 nicht mehr Mitglied der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, stellt das Vereinigte Königreich (UK) ein sogenanntes Drittland dar und es sind die Art. 44 ff. DSGVO zu beachten. Diese Vorschriften sollen sicherstellen, dass personenbezogene Daten von EU-Bürgern auch dann noch angemessen geschützt sind, wenn Unternehmen und sonstige Institutionen nicht den Bestimmungen der DSGVO unterliegen.

Nun hat die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss für das UK erlassen, wodurch dieses nunmehr als sicheres Drittland gilt. Dieser ermöglicht einen ungehinderten Datenverkehr von der EU in das sichere Drittland.

NOYB - Beschwerden gegen Cookie-Paywalls

NOYB (Akronym für „none of your business“), die Datenschutzorganisation von Datenschutzaktivist Max Schrems, legte eine Beschwerde gegen die Cookie-Paywalls von sieben großen Nachrichten-Websites ein.

Es geht um die sogenannte „Pay or Okay-Lösung“ als Cookie-Paywall für den Zugang zu Nachrichten: Wenn man eine Schlagzeile aus dem Newsfeed und die Hintergründe nachlesen möchte, muss man sich zunächst entweder damit einverstanden erklären, dass die eigenen Daten zu Werbezwecken genutzt werden dürfen, oder sich entscheiden, ein kostenpflichtiges Abo abzuschließen.

Die Beschwerde richtet sich unter anderem dagegen, dass eine Art „Ablehn-Button“ gegeben ist, dieser aber mit dem kostenpflichtigen Abschluss eines Abos verbunden ist.

Nach der DSGVO gilt bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der vorherrschende Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalts. Das bedeutet, dass eine Datenverarbeitung auch immer dann erlaubt ist, wenn der Betroffene zuvor freiwillig eingewilligt hat.

Allerdings muss ebenfalls das in der DSGVO verankerte Kopplungsverbot beachtet werden: Wenn die Einwilligung an einen Vertrag gekoppelt ist, also für den Vertragsschluss vorausgesetzt wird, ist die Einwilligung nicht freiwillig und damit grundsätzlich unwirksam.

Stand: 24. September 2021

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), StB; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

info@frtpartner.de www.frtpartner.de